

VOLKSSOLIDARITÄT

MITTEINANDER · FÜREINANDER



VOLKSSOLIDARITÄT

Volkssolidarität Bürgerhilfe e.V.

Ausgabe 2022

Satzung

Beschluss 20. September 2017

Beitragsordnung

Beschluss 17. September 2015

Satzung	Seite	1. Teil
Abschnitt I		Grundlagen des Vereins
	5	§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
	6	§ 2 Vereinszweck
	8	§ 3 Selbstlosigkeit
Abschnitt II		Gliederung des Vereins, Mitgliedschaft
	10	§ 4 Gliederung der Volkssolidarität
	11	§ 5 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft
	14	§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
Abschnitt III		Beschlussfassende Organe des Vereins
	16	§ 7 Organe des Vereins
	17	§ 8 Delegiertenversammlung
	23	§ 9 Vereinsvorstand
Abschnitt IV		Kontrolle und Aufsicht
	26	§ 10 Aufsicht
Abschnitt V		Finanzverfassung und Ordnungen des Vereins
	27	§ 11 Finanzierung des Vereins
	27	§ 12 Ehrungen
Abschnitt VI		Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
	28	§ 13 Satzungsänderungen
	28	§ 14 Auflösung des Vereins und der Vermögensbindung
	29	§ 15 Schlussbestimmungen
Beitragsordnung	30	2. Teil
	31	Art. 1 Grundsätze für die Zahlung von Beiträgen
	32	Art. 2 Höhe und Fälligkeit der Beiträge
	34	Art. 3 Verteilung der Beiträge
	34	Art. 4 Festlegung zur Zahlung von Beiträgen an den LV
	35	Art. 5 Schlussbestimmung

Satzung

Satzung Volkssolidarität Bürgerhilfe e.V.
(in Kraft 20.09.2017)

Impressum

Beschlossen: 20. September 2017

Druckdatum: 04 / 2022

Herausgeber: Volkssolidarität Bürgerhilfe e.V.

V.i.S.d.P.: Carola Ahlert, Dr. Ekkehard Schulz

Kirchplatz 11, 15711 Königs Wusterhausen

Tel.: 033 75 / 21 51 20 oder www.volkssolidaritaet-buergerhilfe.de

Gestaltung: Thilo Knaack

Druck: Druckerei Rüss, Ulanenweg 4, 14467 Potsdam / www.druckerei-ruess.de

Auflage: 2. Auflage mit 300 Stück oder einsehbar auf der Internetseite:
www.volkssolidaritaet-buergerhilfe.de

Grundlagen des Vereins

§ 1 – Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „**Volkssolidarität Bürgerhilfe e. V.**“ (nachfolgend „Verein“ genannt)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Königs Wusterhausen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus unter der Nr. VR 5256 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e.V., im Volkssolidarität Bundesverband e.V. und im Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Brandenburg e.V. Die Benutzung des Symbols der Volkssolidarität erfolgt auf der Grundlage der von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ■

Grundlagen des Vereins

§ 2 – Vereinszweck

1. Der Verein ist ein Sozial- und Wohlfahrtsverband. Er ist ein einheitlicher, demokratisch organisierter, gemeinnütziger bzw. mildtätiger – im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung – wirkender parteipolitisch und konfessionell unabhängiger, selbständiger Verein. Er bekennt sich zu den humanistischen und demokratischen Grundwerten und tritt für soziale Gerechtigkeit ein.

Der Verein verwirklicht das Handlungsmotiv der Volkssolidarität „Miteinander – Füreinander“.

2. Der Verein versteht sich in seinem Wirken als Sozial- und Wohlfahrtsverband, als Interessenvertreter älterer Menschen und Kinder, hilfebedürftiger Bürger aller Altersgruppen ohne Ansehung der Person. Er setzt sich für die Wahrung und Verwirklichung der sozialen, kulturellen, ökologischen und materiellen sowie ethnischen Rechte dieser Personen ein und ist offen für alle Bürger, denen Solidarität und Humanität gegenüber Älteren, Behinderten, Hilfsbedürftigen, Kindern und Jugendlichen am Herzen liegt.
3. Der Verein leistet mit seinen ehren- und hauptamtlich Tätigen beratende, betreuende, pflegende und unterstützende Hilfe mit dem Ziel, die Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens zu fördern und die aktive Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen. Er fördert und unterstützt:

- das öffentliche Gesundheits- und Wohlfahrtswesen,
- freiwilliges soziales Engagement in allen Tätigkeits- ►

Grundlagen des Vereins

► § 2 – Vereinszweck

feldern der Volkssolidarität unter besonderer Berücksichtigung der offenen Altenhilfe bzw. Seniorenbetreuung, vor allem in Form von Nachbarschafts- und Selbsthilfe,

- die Kinder-, Jugend-, Familien-, Alten-, Behinderten- und Gesundheitshilfe einschließlich die Leistungen zur Teilhabe,
- die Bildung und Ausbildung,
- kulturelle und sozial-kulturelle Arbeit im Rahmen der offenen Jugend-, Familien- und Altenhilfe,
- die Solidarität und Gemeinschaft von Menschen aller Generationen.

4. Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch:

- Aktivitäten seiner Mitglieder in der sozialen und sozial-kulturellen Arbeit in den Orts- und Mitgliedergruppen, Interessengemeinschaften und Seniorentreffs,
- Errichtung und Betreiben von ambulanten, teilstationären und stationären Diensten und Einrichtungen, Wohnanlagen des betreuten Wohnens, sowie Begegnungsstätten gem. Absatz 3,
- die Tätigkeit in Arbeits- und Fachgruppen,
- das einheitliche Handeln von ehren- und hauptamtlich Tätigen,
- die Mitwirkung ihrer Mitglieder in kommunalen und bürgerschaftlichen Vertretungen,
- Beteiligung an sowie Gründung und Betreiben von Einrichtungen und Unternehmen, die den Satzungszweck verwirklichen. ■

Grundlagen des Vereins

§ 3 – Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mittel der Volkssolidarität dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Für Vergütungen und Aufwendungsersatz gelten die Absätze 3 – 5.
3. Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. § 3 Absatz 6 ist hierbei zu beachten.
4. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind – diese sind durch prüffähige Belege und Aufstellungen nachzuweisen. Die Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit sowie die Bestimmungen des § 3 Absatz 6 zu beachten. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen. ►

Grundlagen des Vereins

► § 3 – Selbstlosigkeit

5. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben oder sonstige Zuwendungen, die dem Zweck der Volkssolidarität fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ■

Gliederung des Vereins, Mitgliedschaft

§ 4 – Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in folgende Organisationsstufen:
 - den Verein,
 - nicht rechtsfähige Orts-, Interessen- und andere Mitgliedergruppen.
2. Mitglieder sind in regionalen Organisationsstufen organisiert. Sofern in einzelnen Territorien keine arbeitsfähigen Orts-, Interessen- oder andere Mitgliedergruppen vorhanden sind, nimmt der Verein diese Aufgaben wahr.
3. Juristische Personen und Körperschaften sowie Einzelpersonen können eine Fördermitgliedschaft im Verein begründen.
4. Die nicht selbständigen Orts-, Interessen- oder andere Mitgliedergruppen arbeiten auf der Grundlage einer eigenen Ordnung und erfüllen den Vereinszweck als Organisationsstufe auf der jeweiligen Ebene. ■

Gliederung des Vereins, Mitgliedschaft

§ 5 – Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt und die Satzung anerkennt.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) natürliche Personen, die das vollendete 14. Lebensjahr erreicht haben,
 - b) juristische Personen und Körperschaften sowie Einzelpersonen als Fördermitglieder.
3. Der Verein ist Mitglied der Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e. V. und der Volkssolidarität Bundesverband e. V.. Die Zugehörigkeit zu den unter § 4 Absatz 1 aufgeführten Mitgliedern und den Untergliederungen dieser begründet sowohl die Mitgliedschaft im Verein als auch in der Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e. V. und der Volkssolidarität Bundesverband e. V. sowie die Verbindlichkeit der Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Landesverbandes und des Bundesverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung für diese.
4. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand der jeweiligen Organisationsstufe schriftlich beantragt. Diese entscheidet über die Aufnahme, über die ein Mitgliedsnachweis zu erstellen ist. Wird einem Aufnahmeantrag nicht entsprochen, ist hiergegen innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Widerspruch zulässig, der beim Vereinsvorstand einzulegen ist. Über diesen entscheidet in den Fällen des § 5 Art. 2.a) dieser und in den Fällen des § 5 Art. 2.b) die nächste Delegiertenversammlung endgültig. ■

Gliederung des Vereins, Mitgliedschaft

§ 5 – Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Aufnahme von juristischen Personen, Körperschaften und Einzelpersonen als Fördermitglieder sind mit diesen entsprechende Vereinbarungen durch den Verein abzuschließen, in denen die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die Entrichtung von Beiträgen und die Umlagen und das Verfahren zur Beendigung der Mitgliedschaft zu regeln sind.

5. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch:
 - schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklärenden Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
 - Ausschluss durch den Vereinsvorstand bei:
 - wiederholter Verletzung satzungsmäßiger Pflichten trotz Abmahnung
 - grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung der ideellen oder materiellen Interessen des Vereins bzw. Beeinträchtigung des Ansehens dieses und der Volkssolidarität in der Öffentlichkeit,
 - Tod des Mitglieds,
 - Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist; die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung 3 Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden einschließlich weiterer fälliger Beiträge nicht beglichen sind.

Gegen einen Ausschließungsbeschluss, der nach Anhörung zu fassen ist und der an die letzte bekannte Anschrift des Auszuschließenden zuzustellen ist, kann innerhalb von einem Monat nach Zugang Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch ►

Gliederung des Vereins, Mitgliedschaft

► § 5 – Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

entscheidet nach Anhörung des Widerspruchsführers die Delegiertenversammlung des Vereins. Der Ausschluss wird mit Zugang beim Auszuschließenden wirksam. Der Widerspruch gegen den Ausschließungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

6. Die Mitgliedschaft der Fördermitglieder endet durch:
 - Austritt bzw. Kündigung, die von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Monatsende, oder außerordentlich, nach Maßgabe der abzuschließenden Vereinbarung erklärt werden kann,
 - Auflösung der Körperschaft
 - Tod.

7. Bei Ausscheiden aus dem Verein verlieren die Ausgeschiedenen das Recht, den Namen, Kurzbezeichnungen und das Symbol der Volkssolidarität zu führen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die gem. § 5 Art. 3 begründete Mehrfachmitgliedschaft des Mitglieds. Das der nicht rechtsfähigen Orts-, Interessen- oder anderen Mitgliedergruppe zur Nutzung überlassene Vermögen des Vereins ist dem Vereinsvorstand zu übergeben.

8. Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung ist der Vereinsvorstand berechtigt, unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes die Daten der Mitglieder, Delegierten und Amtsträger der Volkssolidarität, wie Name, Vorname, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Telefonnummer zu erheben und zu verarbeiten. ■

Gliederung des Vereins, Mitgliedschaft

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - am Leben der Volkssolidarität teilzunehmen und es mitzugestalten,
 - an der Vorbereitung und Beschlussfassung zu den Zielen und Aufgaben der Volkssolidarität sowie an Rechenschaftslegungen mitzuwirken,
 - durch Entsendung von gewählten Delegierten an den Delegiertenversammlungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht und üben diese Rechte als gewählte Delegierte in der Delegiertenversammlung aus. Mitglieder, die als Mitarbeiter im bezahlten Beschäftigungsverhältnis zur Volkssolidarität stehen, können grundsätzlich nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.

3. Juristische Personen und Körperschaften und Einzelpersonen als Fördermitglieder üben ihre Rechte durch einen Beauftragten oder selbst ohne Stimmrecht aus.

4. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - die Arbeit der Volkssolidarität zu fördern,
 - die Satzungen und die auf dieser Grundlage erlassenen Ordnungen der Volkssolidarität anzuerkennen und nach ihnen zu handeln,
 - die auf der Grundlage der Bundes- und Landesatzung ergangenen Ordnungen der Volkssolidarität anzuerkennen, ►

Gliederung des Vereins, Mitgliedschaft

► § 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- die Interessen der Volkssolidarität in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- das einheitliche Erscheinungsbild des Bundesverbandes, des Landesverbandes und des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern und das Symbol der Volkssolidarität ordnungsgemäß zu verwenden,
- Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung und ergänzender Beschlüsse zu zahlen. ■

Beschlussfassende Organe des Vereins

§ 7 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Delegiertenversammlung,
 - der Vereinsvorstand. ■

§ 8 – Delegiertenversammlung

1. Das höchste beschlussfassende Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Sie findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Sie muss jedoch alle vier Jahre stattfinden.
2. Regelungen zur Einberufung von Delegiertenversammlungen:
 - a) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird mit einer Einladungsfrist von vier Wochen durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich mittels einfachem Brief. Bei Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verkürzt sich die Ladungsfrist auf zwei Wochen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand im Interesse des Vereins dies für geboten hält oder die Einberufung von mehr als einem Drittel der Delegierten in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies vom Vorstand verlangt.
 - b) Mit der Einladung zur ordentlichen bzw. außerordentlichen Delegiertenversammlung sind die Tages- ▶

Beschlussfassende Organe des Vereins

► § 8 – Delegiertenversammlung

ordnung, die Geschäftsordnung und bei Wahlen zusätzlich die Wahlordnung und die Beschlussvorlagen zu übermitteln. Unterlagen und Beschlussvorlagen sind vereinsinterne Materialien und nur für die Vereinsmitglieder bestimmt. Sie dürfen Dritten, die nicht Vereinsmitglieder sind, nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand zugänglich gemacht werden. Über die Veröffentlichung von Inhalten des Vereinslebens entscheidet der Vorstand.

c) Dringlichkeitsanträge, die Änderungen und Ergänzungen bekanntgegebener wesentlicher Satzungsänderungen und Satzungsbestimmung zum Inhalt haben sowie Anträge auf Behandlung weiterer bedeutsamer, nicht bekanntgemachter Angelegenheiten, können spätestens zwei Wochen vor dem Termin der ordentlichen Delegiertenversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind den Delegierten bis eine Woche vor dem Termin der Delegiertenversammlung bekannt zu geben. Diese Anträge werden nur in der Delegiertenversammlung behandelt, wenn sie von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Delegierten zugelassen werden.

3. Der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung gehören mit Stimmrecht an:
 - die Mitglieder des Vorstandes,
 - die von den Orts-, Mitglieder- oder anderen Interessengruppen gewählten Delegierten, die dem Vorstand zu benennen sind. ►

Beschlussfassende Organe des Vereins

► § 8 – Delegiertenversammlung

Um die Chancengleichheit in der Delegiertenversammlung zu gewährleisten, wird folgender Delegiertenschlüssel festgelegt:

- a) Auf je angefangene 100 Mitglieder einer Ortsgruppe, Interessengruppe oder sonstigen Mitgliedergruppe entfällt ein Delegierter, der in diesen Gruppen zu wählen ist. Die Delegiertenwahlen erfolgen in einem Wahlgang (Gesamtwahl). Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu entsendenden Delegierten diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bewerber, die hiernach nicht gewählt sind, gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los. Die Delegierten und in Betracht kommenden Ersatzdelegierten sind dem Vorstand bekannt zu geben. Die Delegierten einschließlich deren Ersatzdelegierten bleiben bis zu der ordentlichen Delegiertenversammlung, die derjenigen folgt, für die die Wahl erfolgt ist, im Amt.
- b) Stichtag für den Mitgliederstand ist der 30.06. des laufenden Jahres, in dem die ordentliche Delegiertenversammlung stattfindet.
4. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Beschlussfassungen in eigener Sache haben die jeweiligen Delegierten kein Stimmrecht.
5. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten bei ordnungsgemäßer ►

Beschlussfassende Organe des Vereins

► § 8 – Delegiertenversammlung

Einladung beschlussfähig. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten gefasst, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere über:
 - Berichte des Vorstandes und des Abschlussprüfers,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - die Ziele und Aufgaben des Vereins,
 - Satzungsänderungen,
 - Zahlung von Beiträgen,
 - eingebrachte Anträge,
 - die Wahl und Abberufung des Vorstandes und dessen Vorsitzenden,
 - die Wahl der Vertreter, die gemeinsam mit dem Vorstand die Rechte des Vereins in den Gesellschafterversammlungen, an denen der Verein direkt beteiligt ist sowie die gemeinsam mit den Geschäftsführern die Rechte in den Gesellschafterversammlungen der weiteren Beteiligungsunternehmen ausüben,
 - den Ausschluss von Ortsgruppen, Interessengruppen und anderen Mitgliedergruppen,
 - die Wahl der Delegierten und deren Vertreter zur Landesdelegiertenversammlung der Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e.V. nach Maßgabe des von der Landesdelegiertenversammlung festgelegten Delegiertenschlüssels,
 - die Entscheidung über eingelegte Widersprüche von Mitgliedern gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - die Auflösung des Vereins. ►

Beschlussfassende Organe des Vereins

► § 8 – Delegiertenversammlung

7. Regelungen zu den Wahlen zum Vorstand, der Landesdelegierten sowie der Vertreter für Gesellschafterversammlungen:

a) Die Wahlen des Vorsitzenden des Vorstandes, der Mitglieder des Vorstandes und der Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung sowie der Vertreter für Gesellschafterversammlungen werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl durchgeführt.

b) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Delegierten zur Delegiertenversammlung des Landesverbandes nach Maßgabe der Bestimmungen der Landessatzung – für das Wahlverfahren (Gesamtwahl) gelten die Grundsätze gem. §8 Art. 7. c). Die Landesdelegierten einschließlich Ersatzdelegierte bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

c) Regelungen zur Vorstandswahl, der Wahl der Landesdelegierten sowie der Wahl der Vertreter für Gesellschafterversammlungen:

- Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- Liegen mehr Kandidatenvorschläge als zu vergebende Ämter vor, so ist eine Gesamtwahl durchzuführen. Bei dieser stehen jedem stimmberechtigten Mitglied so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind. Es können auch weniger Stimmen abgegeben werden. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die ►

Beschlussfassende Organe des Vereins

► § 8 – Delegiertenversammlung

meisten Stimmen und die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

- Werden in einem Wahlgang nicht alle Ämter besetzt oder liegt Stimmgleichheit vor, so ist ein zweiter Wahlgang bzw. eine Stichwahl nach gleichen Grundsätzen durchzuführen.

d) Über den Wahlverlauf und das Wahlergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, welches von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben und in der Vereinsgeschäftsstelle zu hinterlegen ist.

8. Soweit über Verhandlungen der Delegiertenversammlung nicht eine notarielle Beurkundung aufgenommen werden muss, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweis Zwecken – nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung – eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnahme, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Delegierten einschließlich das Ergebnis der Abstimmung aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der Vereinsgeschäftsstelle drei Wochen nach dem Termin der Delegiertenversammlung niederzulegen. Die Delegierten können innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Niederlegung eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder nicht ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. Beschlüsse der Delegiertenversammlung können – sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird – innerhalb ►

Beschlussfassende Organe des Vereins

► § 8 – Delegiertenversammlung

eines Monats nach Empfang der Niederschrift bzw. der berechtigten Niederschrift durch Klage angefochten werden. Die Frist endet in jedem Fall spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung. ■

Beschlussfassende Organe des Vereins

§ 9 – Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen. Er wird in geheimer und direkter Wahl für eine Dauer von zwei Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorsitzende des Vorstandes wird von der Delegiertenversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig. Der Vorstand wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte bis zu drei Stellvertreter – diese Ämter dürfen nur ehrenamtlich ausgeübt werden. Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die übrigen wird der Verein durch zwei Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen wird der Verein durch die zwei Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich eines besonderen Vertreters (Geschäftsführers) im Sinne des § 30 BGB bedienen, der den Verein bei Geschäften der laufenden Verwaltung vertritt. Er kann sich auch weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen. ►

Beschlussfassende Organe des Vereins

► § 9 – Vereinsvorstand

4. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes können eine Aufwandsentschädigung gemäß §3 (Art. 4) der Satzung beanspruchen.
5. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Geschäftsführers für das jeweilige Geschäftsjahr,
 - Festlegung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 - Entscheidung über die Verwendung von Vereinsmitteln,
 - die Gründung von Unternehmen, die Aufnahme von Beteiligungen sowie die Änderung von Beteiligungen an bestehenden Unternehmen,
 - Erarbeitung vereinspolitischer Strategien, Konzepte und Maßnahmen einschließlich deren Umsetzung,
 - Darstellung der Grundsätze bzw. Leitlinien der Volkssolidarität als Sozial- und Wohlfahrtsverband,
 - Unterstützung und Koordinierung der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Helfer und hauptamtlichen Mitarbeiter,
 - Entwicklung von Grundsätzen, Konzeptionen und Methoden der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
6. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens vier Mal jährlich nach Maßgabe der Geschäftsordnung, die Regelungen zur Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung sowie Protokollierung zu enthalten hat, durchgeführt. Der Vorstand regelt Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Geschäftsführers nach Maßgabe von § 30 BGB in der Geschäftsordnung. ►

Beschlussfassende Organe des Vereins

► § 9 – Vereinsvorstand

7. Der Vorstand beauftragt zum Zweck der Prüfung des Rechnungswesens einen Abschlussprüfer, der die Finanzarbeit des Vorstandes und der Gruppen sowie der Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, jährlich kontrolliert. ■

Kontrolle und Aufsicht

§ 10 – Aufsicht

1. Die Mitglieder und die Vorstände der Orts-, Interessen- und anderen Mitgliedergruppen erkennen das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Vorstand des Vereins an.
2. Bei Bekanntwerden von Umständen und Tatsachen, die die Rechte der Mitglieder, die Existenz des Vereins gefährden oder dem Ansehen des Vereins schaden, kann der Vorstand des Vereins eine Mitgliederversammlung der Orts-, Interessen- oder Mitgliedergruppe einberufen. ■

Finanzverfassung und Ordnungen des Vereins

§ 11 – Finanzierung des Vereins

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:
 - Beiträge auf der Grundlage der Beitragsordnung,
 - Einnahmen aus eigener Tätigkeit,
 - Zuwendungen bzw. Zuschüsse aufgrund der Gemeinnützigkeit der Volkssolidarität,
 - Erlöse aus Sammlungen, Spenden und Lotterien,
 - sonstige Fördermittel und Zuwendungen kommunaler Träger.

2. Der Verein kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe/wirtschaftliche Geschäftsbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten und sich an solchen beteiligen. ■

§ 12 – Ehrungen

1. Ehrungen erfolgen auf der Grundlage der jeweils gültigen Ordnungen bzw. Durchführungsbestimmungen des Bundes- bzw. des Landesverbandes und der Festlegungen der Delegiertenversammlung des Vereins. ■

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 13 – Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Delegierten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Delegiertenversammlung verwiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext und die Begründung zur Änderung beigefügt wurden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen und zur Beseitigung von Eintragungshindernissen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden. ■

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 14 – Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Delegiertenversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung einer eigens hierfür einberufenen Delegiertenversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e. V., hilfsweise an den Volkssolidarität Bundesverband e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und wohltätige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Land Brandenburg zu verwenden haben. ■

§ 15 – Schlussbestimmungen

Beschlossen: 20.09.2017 ■

Beitragsordnung

Beitragsordnung Volkssolidarität Bürgerhilfe e.V.
(in Kraft 17.09.2015)

Beitragsordnung

1 . Grundsätze für die Zahlung von Beiträgen

1. Grundsätze für die Zahlung von Beiträgen in der Volkssolidarität Bürgerhilfe e.V.

Die Grundsätze dieser Ordnung ergeben sich aus der Satzung der Volkssolidarität Bundesverband e.V., der Satzung der Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e.V. und der Satzung der Volkssolidarität Bürgerhilfe e.V.

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Finanzierung des Landesverbandes

Die Grundlage dieser Beitragsordnung ist die Beitragsordnung der Volkssolidarität Landesverband e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

- 1.1 Die Beitragsordnung der Volkssolidarität Bürgerhilfe e.V. gilt für alle natürlichen und juristischen (korporativen) Personen und Fördermitglieder. Sie befindet sich in Übereinstimmung mit der Beitragsordnung des Landesverbandes Brandenburg e.V. und des Bundesverbandes der Volkssolidarität e.V.
- 1.2 Jedes Mitglied ist zur Entrichtung seines Beitrages in der festgelegten Mindesthöhe und zu einem festen Termin innerhalb eines Kalenderjahres verpflichtet. Die Zahlung eines höheren Beitrages liegt im Ermessen des einzelnen Mitgliedes.
- 1.3 Die Beitragsentrichtung erfolgt im Voraus im bargeldlosen Zahlungsverkehr durch SEPA-Lastschriftverfahren, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich. Kosten, die durch Kontounterdeckung des Zahlungspflichtigen (Gebühr Rücklastschrift) entstehen, sind durch das Mitglied zu tragen.
- 1.4 Für Mitglieder, die vor dem 01.01.2016 in die Volkssolidarität eingetreten sind, besteht in begründeten ►

Beitragsordnung

- ▶ Einzelfällen die Möglichkeit, ihren Beitrag bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres jeweils als Jahresbeitrag per Überweisung oder bar zu entrichten.
- 1.5 Der Beitrag der natürlichen Mitglieder, der juristischen Personen und der Fördermitglieder ist bei der Organisationsstufe zu zahlen, bei der sie Mitglied sind.
- 1.6 Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.
- 1.7 Die Beiträge sind Vereinsvermögen und dienen ausschließlich der Finanzierung der satzungsgemäßen Vereinszwecke.

2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge

Jedes Mitglied kann die Höhe seines Beitrages, bei Einhaltung des festgesetzten Mindestbeitrages, selbst festlegen.

2.1 Die Höhe des Mindestbeitrages für natürliche Mitglieder

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt:

- Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 12,00 Euro
- natürliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 36,00 Euro

Die Leitungsgremien der Mitgliedergruppen können in berechtigten sozialen Härtefällen im Einzelfall über eine angemessene Minderung des Mitgliedsbeitrages ▶

- ▶ entscheiden. Diese Entscheidungen befreien die Mitgliedergruppen nicht von den Regelungen zur Höhe der Mindestbeiträge und dem Punkt 3.1. dieser Beitragsordnung. Bei einer Minderung des Beitrages aus o.g. Gründen ist die Differenz zum festgelegten Mindestbeitrag dieser Beitragsordnung durch die Mitgliedergruppen zu tragen, so dass dies keine Auswirkungen auf die Verteilung der Beiträge nach Punkt 3 dieser Beitragsordnung hat.

Mitglieder, denen eine Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde, sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

2.2 **Die Höhe der Mindestbeiträge von juristischen (korporativen) Mitgliedern (Personen) und natürlichen Fördermitgliedern**

Juristische Personen, die nicht den Namen „Volkssolidarität“ in ihrer Bezeichnung tragen, und Fördermitglieder vereinbaren mit der Verbandsgliederung, deren Mitglied sie sind, einen Beitrag, der deutlich über dem jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag eines natürlichen Mitgliedes liegt.

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt für:

- juristische (korporative) Mitglieder (Personen)
100,00 Euro
- fördernde Mitglieder als natürliche Personen
60,00 Euro

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 01.03. für das laufende Kalenderjahr bargeldlos zu entrichten. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der anteilige Jahresbeitrag bei Aufnahme fällig. ■

3. Verteilung der Beiträge

- 3.1 Von den Mitgliedsbeiträgen der natürlichen Personen können höchstens bis zu 50 % die Mitgliedergruppen erhalten, denen das Mitglied angehört oder territorial zugeordnet werden kann, erhält mindestens 30 % die Volkssolidarität Bürgerhilfe e.V. unmittelbar, erhält 20 % der Landesverband Brandenburg e.V.
- 3.2 Die Beiträge von Fördermitgliedern verbleiben zur Verwendung in der Organisationsstufe, dessen Mitglied sie sind. Die jeweilige Organisationsstufe führt über die Volkssolidarität Bürgerhilfe e.V. für jedes Fördermitglied einen Beitrag entsprechend der Beitragsordnung des Landesverbandes ab.
- 3.3 Die Beiträge von juristischen (korporativen) Personen verbleiben zur Verwendung in der Organisationsstufe, dessen Mitglied sie sind. ■

4. Festlegung zur Zahlung von Beiträgen an den Landesverband

- 4.1 Der Vorstand der Volkssolidarität Bürgerhilfe e.V. entrichtet von den Mitgliedsbeiträgen natürlicher Personen den im Punkt 3.1. festgelegten Anteil an den Landesverband. Für jedes Fördermitglied entrichtet die Volkssolidarität Bürgerhilfe e.V. an den Landesverband einen laut Beitragsordnung des Bundesverbandes gültigen Beitrag.
- 4.2 Grundlage der Gesamthöhe der abzuführenden Beitragssummen für das laufende Jahr ist die Anzahl der Mitglieder und Fördermitglieder der Volkssolidarität Bürgerhilfe e.V. entsprechend der EDV-gestützten Berechnung der Mitgliederstatistik per 30.06. des Vorjahres. ■

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Diese geänderte Beitragsordnung, beschlossen auf der Delegiertenversammlung, tritt ab 17. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird damit die Beitragsordnung vom 01.01.2004 außer Kraft gesetzt. ■

VOLKSSOLIDARITÄT

MITTEINANDER · FÜREINANDER



 **VOLKSSOLIDARITÄT**
Volkssolidarität Bürgerhilfe e.V.

Kirchplatz 11 · 15711 Königs Wusterhausen
Telefon **033 75 / 21 51 20**

www.volkssolidaritaet-buergerhilfe.de